

SATZUNG des Vereins MINI²

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MINI².
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name MINI² e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 70597 Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das verbleibende Rumpfwirtschaftsjahr bis zum 31.12.2005.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Abs.2 AO).
3. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - Der Zusammenschluß von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen.
 - Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt.
 - Die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports.
 - Die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Mitglieder im Straßenverkehrswesen.
 - Die Förderung der Verkehrssicherheit und der Ersten Hilfe, auch durch die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer, zum Beispiel durch die Organisation von Fahrsicherheitstrainings oder Erste-Hilfe-Kursen.
 - Die Förderung des Amateursports durch Unterstützung von Amateursportlern bei der Ausbildung und die Vermittlung von Erfahrungen und Kontakten aus allen Bereichen des Motorsports an Amateursportlern.
 - Die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Marke MINI, auch durch die Organisation oder Vermittlung der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen. Der Austausch und die Vermittlung von technischem motorsportlichem Fachwissen, insbesondere zu Fahrzeugen der Marke MINI.
 - Die Vermittlung von Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Marke MINI, an die Mitglieder und Kunden der Marke MINI.
 - Die aktive Unterstützung des Erfahrungsaustauschs unter Kunden der Marke MINI sowie zwischen den Mitgliedern, Kunden und der Firma MINI und deren Niederlassungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Ausfüllen eines Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung gegenüber dem Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Die Aufnahme von Fördermitgliedern (Passive Mitgliedschaft) ist zulässig. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein in seiner Person begründeter wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane
4. Weitere Ausschlussgründe sind ehrenwidrige und schädigende Äußerungen, die das Ansehen des Vereins, deren Mitgliedern oder nahe stehender Dritter mindern.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied auf der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann von allen Mitgliedern Beiträge erhoben werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung).

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Geschäftsführern.
2. Der Verein wird im Außenverhältnis jeweils gemeinsam durch zwei Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederholung der Bestellung ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
5. Vorstandssitzungen können jederzeit, auch über das Internet oder per Telefon, erfolgen. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern nach Abschluss der Vorstandssitzung zu übermitteln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Aufnahme von Fördermitgliedern (Passive Mitgliedschaft) ist zulässig. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Verwendung der eingenommenen Mittel

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung muss nur dann durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der aktiven Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den S.O.S. Kinderdorf e.V.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 11 Haftung

1. Der Verein ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grobfahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des Vereins und/oder in Ausführung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der Verein Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren. Ihm ist bekannt, dass er sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die der Verein für ausreichend erachtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein insoweit von einer Inanspruchnahme seiner Mitglieder freizustellen.

Klingenberg, 12.11.2005